



## Dies ist ein kostenloses Update zu:

---

### **Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr**

6. Auflage 2019

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum  
Download bereit – Stand 29.12.2019)<sup>1</sup>

#### **5.11.2 Unilaterale Rückfallklauseln**

Immer wieder wird in diesem Zusammenhang gefragt, ob unbeschränkt steuerpflichtiges Bordpersonal trotz vermeintlicher bzw. angenommener Steuerfreiheit in Deutschland verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Diese Frage dürfte in den allermeisten Fällen zu bejahen sein und es ist allemal auch dringend zu empfehlen.

Zu bejahen ist diese Frage, weil nach § 25 Abs. 1 EStG i.V.m. § 56 EStDV grundsätzlich eine allgemeine Veranlagungspflicht (Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung) besteht, soweit diese nicht nach § 43 Abs. 5 EStG, § 46 EStG und § 56 EStDV unterbleiben kann.

- Die hier relevante Einschränkung nach § 46 EStG für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wird in diesen Fällen zumeist schon deshalb nicht greifen, weil die Grundvoraussetzung eines **vorgenommenen Lohnsteuereinbehaltes** bei ausländischen Arbeitnehmereinkünften nicht gegeben ist. Zudem besteht zumeist nach § 50d Abs. 8 EStG eine aktive Nachweispflicht, diese kann nur im Veranlagungsverfahren erfüllt werden.
- Außerdem ist regelmäßig der **Progressionsvorbehalt** nach § 32b (1) Nr. 3 EStG zu beachten (etwa die ausländische steuerfreien Einkünfte nach Doppelbesteuerungsabkommen oder Arbeitslosengeld oder Elterngeld liegen vor), die neben Arbeitslohn bezogen worden sind. Betragen diese steuerfreien Einkünfte nicht mehr als Euro 410, so muss nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zwingend eine Einkommensteuererklärung abzugeben werden (ebenso, wenn andere Einkünfte als Lohneinkünfte bezogen worden sind). Ähnliches gilt übrigens für Jahre in denen man von unbeschränkter zu beschränkter Steuerpflicht wechselt bzw. umgekehrt (§ 32b (1) Nr. 2 EStG).

---

<sup>1</sup> Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande.

Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

[www.sturbahns.de](http://www.sturbahns.de)

- Nunmehr ab Veranlagungszeitraum 2019 ausreichend für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung können aber etwa auch **Kapitalerträge** sein, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (§ 32d Abs. 3 Satz 3 EStG).

Zu empfehlen ist diese Frage, weil erst mit der Veranlagung durch das Finanzamt, nämlich durch den Erlass eines Steuerbescheides) die angenommene Steuerfreistellung rechtsverbindlich wird (es handelt sich schließlich häufig um komplizierte Sachverhalte die ausländisches Recht betreffen und bei denen ggf. auch eine andere steuerliche Auslegung vertretbar ist). Auch für Bordpersonal hat dies Vorteile, denn angemessene Offenlegung des Sachverhalts vorausgesetzt, wird die Entscheidung regelmäßig bindend für das Finanzamt (also auch wenn dieses später eine andere Position zu vertreten beabsichtigt, etwa aufgrund geänderter Rechtsprechung). Andernfalls können unter Umständen Fälle der letzten 10 Jahre durch das Finanzamt aufgegriffen werden – mit zum Teil erheblichen finanziellen Konsequenzen, verschärft durch Zinsen von 6% pro Jahr und ggf. einem Strafverfahren wegen Steuerverkürzung.

Verschärfend kommt hinzu, dass im Gegenzug zur weiteren Fristverlängerung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (bei Steuerpflichtigen die durch einen Steuerberater vertreten werden kann die Einkommensteuererklärung 2018 erstmalig bis Ende Februar 2020 abgegeben werden) sieht das Steuermodernisierungsgesetz bei Fristüberschreitung jedoch nunmehr grundsätzlich die **automatische Festsetzung eines Verspätungszuschlags** vor, wenn es zu einer Steuernachzahlung kommt. Dies gilt nicht, wenn die Steuer auf 0 € oder ein negativer Betrag festgesetzt wird. Es bleibt dann die Möglichkeit des Finanzamtes, nach Ermessensausübung einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Der Verspätungszuschlag beträgt 0,25 % des Nachzahlungsbetrags, mindestens aber 25 € für jeden angefangenen Verspätungsmonat. Der Verspätungszuschlag berechnet sich für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z.B. die Einkommensteuererklärung), nach der Differenz der festgesetzten Steuer zu den Vorauszahlungen und den anzurechnenden Steuerabzugsbeträgen. Auch aus diesem Grund ist die laufende Abgabe von Steuererklärungen zu empfehlen auch wenn bestenfalls keine Einkommensteuer festgesetzt wird.